



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 47. Die eines Unmündigen

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Auf die Art trat im vorigen Jahre der herrschaftlich eigenbehörige Colonus Oberkönig zu Meinsberg, der mit seiner Frau in kinderloser Ehe lebt, seine Stätte mit landes- und gutherrlicher Bewilligung an den Bruder seiner Frau cum omni jure ab, und die von des Oberkönigs leiblichem, jedoch abgefundenen Bruder so wohl, als der Mutter desselben, der Leibzüchterinn auf dem Hofe, dagesen gemachte Protestation, wurde von der Regierung als unstatthast verworfen.

§. 47. Die Abtretung des Anerbberchts kann von einem Unmündigen mit landes- und gutherrlichem Consense und der Vormünder Bewilligung geschehen; jedoch muß er nach erlangter Pubertät die geschehene Abdication gewöhnlich eidlich bekräftigen §).

Dies

§) Ich wünsche, daß diese Eidesleistung, ob sie gleich als nöthige Vorsichtsmaaßregel, um allenfallsige Restitutions- Reclamationen zu beseitigen, jetzt noch, in Ermangelung eines Gesetzes, nöthig ist, künftig ganz wegfallen möge. Treten solche Umstände ein, daß der Anerbe durch Interims- Administration oder auf eine andere Art beym Colonnate nicht erhalten werden kann, sondern mittelst eines Abdicats berathen werden muß, so dünkt mich, ist es hinreichend, wenn *praevis causae cognitione* mit Bewilligung der Vormünder eine obergerichtliche Verfügung ergeht. Es bedarf also nur eines Gesetzes, was in diesem Falle die Restitutions- Wohlthat aufhebt.

Dieser Fall tritt sehr oft ein, und die nothwendig werdende Berathung der Stätte ist die Ursache der Abdication, woben jedoch auf die Versorgung und Entschädigung des Anerben, nach Rücksprache mit den Aeltern oder Vormündern, gesehen werden muß.

Von vielen Verfügungen hierüber will ich nur die gerade vor mir habende anführen. Aus der Regierung ergieng am 9. Decbr. 1792 die Resolution:

„Es kann zwar der noch unmündige Anerbe der Peterschen Kleinfötterstätte N. II. zu Heiligenkirchen sein Anerberecht seiner Schwester nicht gültig abtreten, wenn auch seine Aeltern hierzu ihre Einwilligung ertheilt haben. Weil derselbe aber diese von ihm geschene Abtretung, wenn er die völlige Pubertät erlangt hat, mit einem Eide zu bekräftigen sich erbietet u. s. w. h).“

§. 48. Die Verordnung vom 24. Septbr. 1782ⁱ⁾ bezweckt, außer dem Rechte und der Ordnung der Erbfolge, zunächst auch das landes- und gutherrliche Interesse.

Hierüber erließ die Regierung am 30. May 1792 an das Amt Varenholz folgende Resolution:

„Da besage des vom Amte Varenholz abgehaltenen Zeugenverhörs die Anerbinn des Brinkföckischen Colonats N. 3. in Stimmen zur Führung

h) Zum Nachsehen empfehle ich die Overb. Meditat. und zwar Medit. 444.

i) Siehe den Anfang des zweyten Abschnittes.